

Schutzkonzept

gegen sexualisierte Gewalt



Landeskirchenamt

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Vorbemerkung / Vorwort | 3 |
| 1 Unsere Grundorientierung & Haltung zu sexualisierter Gewalt | 4 |
| 2 Organisations- und Arbeitsstruktur | 4 |
| 3 Gesetzliche Grundlage | 5 |
| 4 Prävention | 5 |
| 4.1 Potential- und Risikoanalyse | 6 |
| 4.2 Verhaltenskodex | 7 |
| 4.3 Bewerbungs- und Einstellungsverfahren | 7 |
| 4.4 Abstinenz – und Abstandsgebot | 8 |
| 4.5 Fort -und Weiterbildung Prävention | 8 |
| 4.6 Schutz in der digitalen Welt | 8 |
| 5 Verdachts- und Fallklärung | 9 |
| 6 Intervention | 10 |
| 6.1 Interventionsteam des Landeskirchenamtes | 11 |
| 6.2 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden | 12 |
| 6.3 Unterstützung des Umfelds und der Angehörigen | 12 |
| 6.4 Interne und externe Kommunikation | 13 |
| 6.5 Dokumentation | 13 |
| 6.6 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen | 13 |
| 7 Fehlerkultur und Beschwerdemanagement | 13 |
| 7.1 Fehlerkultur | 13 |
| 7.2 Allgemeines Beschwerdesystem | 14 |
| 8 Institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitierung | 15 |
| 8.1 Aufarbeitung | 15 |
| 8.2 Rehabilitierung von falsch Beschuldigten | 15 |
| 9 Evaluation und Überarbeitung | 15 |
| 10 Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung | 16 |
| 11 Anhang | 17 |
| 11.1 Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens | 17 |
| 11.2 Organigramm des Landeskirchenamtes | 17 |
| 11.3 Fragebogen Potenzial- und Risikoanalyse | 17 |
| 11.4 Handlungsleitfaden „Was tun bei Verdacht auf Gewalt“ | 17 |
| 11.5 Definitionen | 17 |
| 11.6 Beschwerdebogen entspr. Rahmenschutzkonzept | 17 |

Vorbemerkung / Vorwort

Kirche soll ein Ort sein, an dem sich Menschen sicher fühlen können. Das ist uns als Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ein besonderes Anliegen. Seit 2003 wurden erste Module zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit entwickelt und durchgeführt.

Im Sommer 2021 hat die Landessynode das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens verabschiedet und damit die EKD-Gewaltschutzrichtlinie übernommen. Die Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens trat im Juli 2022 in Kraft. Sie regelt, wie die gesetzlichen Bestimmungen in der sächsischen Landeskirche konkret umgesetzt werden.

Auf dieser Grundlage wurde das vorliegende Schutzkonzept für die Arbeit im Landeskirchenamt am 28.10.2025 durch das Kollegium beschlossen und in Kraft gesetzt. Die Mitarbeitendenvertretung ist am 22.10.2025 informiert worden.

Erarbeitet wurde das Schutzkonzept von einer Arbeitsgruppe, die aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamtes bestand. Im Namen des Kollegiums danke ich den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für ihr großes Engagement in dieser Sache.

In der jüdisch-christlichen Tradition gibt es den wunderbaren Gedanken, dass jeder Mensch nach dem Ebenbild Gottes geschaffen ist; das stattet ihn mit einer ganz besonderen Würde aus. Jede Form von Gewalt widerspricht dieser Würde zutiefst. Deshalb heißt es in der Präambel des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt: „Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“ Das vorliegende Schutzkonzept soll dazu beitragen, dies für die Arbeit im Landeskirchenamt mit Leben zu füllen, sowohl für das Miteinander der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch für das Miteinander mit den Menschen, die zu uns kommen und mit denen wir in unserer Arbeit zu tun haben. Es ist von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamtes sowie den weiteren Menschen, die für dieses tätig sind, zu beachten. Es soll dazu beitragen, Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu achten.

Dresden, im Dezember 2025



Hans-Peter Vollbach

Präsident des Landeskirchenamtes

1 Unsere Grundorientierung & Haltung zu sexualisierter Gewalt

Als Grundorientierung gilt im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das christliche Menschenbild, nach dem jeder Mensch als Ebenbild Gottes eine unbedingte, unverletzliche und unverlierbare Würde hat.

Die EKD, ihre Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse setzen sich auf dieser Basis für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein. Sie wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin.

Was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist, formuliert § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

„(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.“

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens übernimmt den Auftrag und die Verantwortung, eine Kultur der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen zu leben und dadurch Mitarbeitende vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

2 Organisations- und Arbeitsstruktur

Das Landeskirchenamt als konsistoriales Verfassungsorgan und oberste Verwaltungsbehörde der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat seinen Sitz in Dresden. Es ist für die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche zuständig, soweit sie nicht anderen Organen (Kirchenleitung, Landes-synode) vorbehalten sind.

Das Landeskirchenamt wird vom Präsidenten geleitet, der die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens rechtlich vertritt. Es ist in sechs Dezernate gegliedert, die den Aufgabenbereichen des Amtes entsprechen. Die Dezernatsleitungen bilden unter Vorsitz des Präsidenten das Kollegium. Dieses Gremium entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Landesbischof.

Die innere Struktur des Landeskirchenamtes bildet sich im Organigramm und im Geschäftsverteilungsplan ab.

3 Gesetzliche Grundlage

Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen. Diese Verpflichtung ist kirchengesetzlich im Kirchengesetz vom 11. Juli 2021 (ABL. S. A 210) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für alle Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werke, Dienste und Einrichtungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens besonders verankert.

Mit der Übernahme der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (vom 18. Oktober 2019 [Amtsblatt EKD S. 270 i. d. F. der Berichtigung ABL. EKD 2020 S. 25]) setzt sich die Evangelische-Lutherische Landeskirche Sachsens ebenso wie die Gliedkirchen der EKD für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein.

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verpflichtet alle Einrichtungen in der Landeskirche – und so auch das Landeskirchenamt – eine Risikoanalyse durchzuführen, die als Grundlage zur Erstellung eines Schutzkonzeptes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt dient.

Die Konkretisierung dieser Verpflichtung ist mit der Gewaltschutzverordnung der Landeskirche erfolgt, in der die Erstellung bereichsspezifischer Risikoanalysen und Schutzkonzepte sowie strukturierter Handlungs- und Notfallpläne nach den landeskirchlichen Mustern und Rahmenschutzkonzepten verpflichtend vorgegeben ist.

So bildet das Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens die Grundlage für dieses Schutzkonzept.

4 Prävention

Prävention bedeutet, Maßnahmen zu ergreifen, die das Risiko sexualisierter Gewalt dauerhaft verringern, bzw. sexualisierte Gewalt möglichst früh aufzudecken, schnell zu beenden und für Betroffene passgenaue Hilfen darzustellen. Wichtige Voraussetzung dafür ist die Etablierung einer Kultur des Hinschauens und der Grenzachtung, ein respektvoller Umgang miteinander und ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis. Präventionsarbeit soll verhindern, dass es zu Übergriffen und Grenzverletzungen kommt. Dazu gehören Information, Schaffung von Strukturen und Schulung.

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist die rechtliche Basis für konkrete Präventionsmaßnahmen.

Im Landeskirchenamt wird auf die Umsetzung der dort genannten Rechte und Pflichten geachtet.

4.1 Potential- und Risikoanalyse

Die Basis eines Schutzkonzeptes bildet die Potential- und Risikoanalyse. In der Risikoanalyse werden die Strukturen benannt, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten begünstigen können. Sie verfolgt dabei systematisch die Frage, welche Bedingungen mögliche Täter oder Täterinnen in der Einrichtung nutzen könnten, um sexualisierte Gewalt vorzubereiten und zu verüben. Die Ergebnisse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen gegebenenfalls notwendig sind, um Menschen im Landeskirchenamt bestmöglich zu schützen.

Im Landeskirchenamt wurde im Sommer 2024 eine Umfrage zur Potential- und Risikoanalyse auf der Grundlage des Rahmenschutzkonzeptes unter allen Mitarbeitenden durchgeführt. Der entsprechende Rücklauf wurde gesichtet und systematisch ausgewertet. Als Ergebnis wurden verschiedene Themen und Bereiche mit erhöhtem Risiko erkannt, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen:

Bereich Keller

Der Kellerbereich des Landeskirchenamtes ist z.T. unübersichtlich und aus verschiedenen Richtungen begehbar. Es ist nicht auszuschließen, dass (z.B. aufgrund von Bautätigkeiten) sich auch unbefugte Personen Zutritt verschaffen. Diese Situation erhöht das Risiko, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst Betroffene/Betroffener von (sexualisierten) Übergriffen werden.

Teil der Risikominimierung kann sein:

- abgeschlossene Türen bzw. solche, die direkt nach Benutzung wieder verschlossen werden
- Transparenz im Haus, wenn dies über einen bestimmten Zeitraum nicht gewährleistet werden kann
- Prüfung, inwiefern eine erweiterte Videoüberwachung an konkreten Orten sinnvoll ist.

Bereich Außengelände

Besonders im Außengelände des Landeskirchenamtes ist nicht jeder Bereich gut zu überblicken. Dies hat zur Folge, dass sich unbefugte Personen Zutritt verschaffen können, insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten. Diese Situation erhöht das Risiko, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst Betroffene/Betroffener von sexualisierten Übergriffen werden. Insbesondere außerhalb der Geschäftszeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fremde Personen Zutritt verschafft haben. Klarheit bzgl. der Schließzeiten des Hoftores und punktuelle Videoüberwachung sorgen bereits für ein Mehr an Sicherheit. Darüber hinaus können in den Blick genommen werden:

- Prüfung, inwiefern eine erweiterte Beleuchtung und Videoüberwachung an konkreten Orten (z.B. Fahrradgarage) sinnvoll ist.

Umgang mit Besucherinnen und Besuchern im Haus

Das Landeskirchenamt ist als öffentlicher Ort zugänglich zu halten. Dies ermöglicht unbekanntem Besucherinnen und Besuchern (und damit auch potentiellen Täterinnen und Tätern) Zutritt zum Haus. Diese Situation erhöht das Risiko, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst Betroffene/Betroffener von sexualisierten Übergriffen werden.

Mögliche Risikominimierung sind:

- verlässliche Besetzung des Empfangs während der Öffnungszeiten
- verschlossene Türen außerhalb der Öffnungszeiten bzw. bei Nichtbesetzung des Empfangstresens und ggf. Einlass per Sprechanlage
- besondere Achtsamkeit im Umgang mit und Ansprache von unbekanntem Menschen
- Prüfung, inwiefern im Bereich des Empfangs eine (ggf. zeitlich befristete) Videoüberwachung sinnvoll ist.

Reisetätigkeit

Zahlreiche im Landeskirchenamt Tätige sind (bspw. zu Fachtagungen) dienstlich unterwegs. Diese Situation erhöht das Risiko, selbst Betroffener/Betroffene von sexualisierten Übergriffen zu werden.

Mögliche Risikominimierung:

- besondere Achtsamkeit im Umgang mit unbekanntem Orten und Menschen.

Abläufe im Haus

Trotz einer klaren Struktur in Bezug auf Verantwortungen und Weisungsrechte können sich intransparente Formen der Wissensweitergabe etablieren.

Im ungünstigsten Fall werden Machtstrukturen begünstigt, die zu Machtmissbrauch führen können.

Mögliche Risikominimierung:

- regelmäßige Aktualisierung des Geschäftsverteilungsplanes und organisatorischen Abläufen
- professionelles und sorgfältiges Onboarding.

4.2 Verhaltenskodex

Nach der Gewaltschutzverordnung (§ 3) ist die Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens für alle hautberuflich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden verpflichtend. Dieser ist zu Beginn (i. d. R. innerhalb von drei Monaten) einer Tätigkeit und nach einer entsprechenden Schulung zu unterzeichnen.

Im Rahmen der Schulung zum Verhaltenskodex werden Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz thematisiert. Alle beruflich Tätigen im Landeskirchenamt erfahren in der Schulung, was der Verhaltenskodex in der praktischen Umsetzung bedeutet. Anhand von Beispielen werden die Themen Nähe und Distanz praxisnah erläutert. Damit wird die Grundlage für einen sensiblen Umgang mit dem Thema sexualisierter Gewalt gelegt. Die Mitarbeitenden setzen sich intensiv mit den Inhalten des Verhaltenskodexes auseinander, gewinnen Handlungssicherheit und werden in ihrer Wahrnehmung zum Thema Gewalt sensibilisiert. Sie können angemessen reagieren, kennen Rechte und Pflichten und wissen, an wen sie sich wenden können.

Personen mit Leitungsfunktion sollen zusätzlich eine entsprechend inhaltlich abgestimmte Schulung erhalten, um ihrer Leitungsverantwortung gerecht werden zu können.

4.3 Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

Im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren werden alle Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber auf ihre persönliche Eignung hin überprüft.

Durch ein strukturiertes Personaleinstellungsverfahren wird sichergestellt, dass die jeweils zu besetzende Stelle mit der am besten geeigneten Person besetzt wird.

Im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass es ein wichtiges Ziel im Landeskirchenamt ist, sexualisierte Gewalt zu verhindern.

Bereits vor Arbeitsbeginn – und dann in regelmäßigen Abständen (mindestens alle fünf Jahre) – legen neue Mitarbeitende ein erweitertes Führungszeugnis vor. Sie werden über die Bedeutung des Schutzkonzepts informiert und zu dessen Einhaltung verpflichtet.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, den Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Anschluss an die Teilnahme einer entsprechenden Schulung als Selbstverpflichtung zu unterzeichnen.

4.4 Abstinenz – und Abstandsgebot

In vielen Bereichen kirchlicher Arbeit gibt es besondere Vertrauensverhältnisse, die zu Macht und Abhängigkeit führen können – insbesondere in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind. Das Abstandsgebot besagt, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen. (siehe dazu: § 4 Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

4.5 Fort -und Weiterbildung Prävention

Mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind grundsätzlich alle Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes dazu verpflichtet, an den Schulungen zum Verhaltenskodex teilzunehmen. Hier erhalten sie Informationen zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt, so dass sie ihre eigene Haltung zum Thema entwickeln und reflektieren können. Darüber hinaus bietet die Fachstelle Prävention der EVLKS weitere Weiterbildungen und Schulungen an.

4.6 Schutz in der digitalen Welt

Die moderne, von Digitalität geprägte Welt beeinflusst täglich das Leben und Agieren der allermeisten Menschen. Digitale Medien erleichtern Grenzverschiebungen und verändern Beziehungsleben.

Das Landeskirchenamt ist sich mit seinen Mitarbeitenden der Chancen, aber auch der Gefahren bewusst. Dies beinhaltet auch das Wissen um sexualisierte Übergriffe und Gewalt im digitalen Raum.

Um den Gefahren sexualisierter Übergriffe und Gewalt vorzubeugen, sind folgende Maßnahmen möglich:

- Aufklärung und Sensibilisierung, Schulung und Fortbildung
- technische Maßnahmen (Implementierung von technischen Sicherheitsmaßnahmen, wie Filter und Sicherheitseinstellungen).

Grundsätzliche Regelungen der EVLKS zum Datenschutz und ihre Richtlinien für den Umgang in den sozialen Medien bieten Klarheit, um Mitarbeitenden handlungssicheres und klares Agieren in der digitalen Welt und auf ihren Kommunikationswegen zu ermöglichen.

5 Verdachts- und Fallklärung

Wenn Unsicherheit besteht, ob ein Verdacht vage oder begründet ist und um welche Form von Gewalt es sich handelt, kann die Ansprech- und Meldestelle oder ein externes Hilfetelefon dazu beraten. Die kostenlose Beratung ist unabhängig, vertraulich und unterliegt der Schweigepflicht.

Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens:

Anja Philipp
Lukasstrasse 6, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4692-106
Mobil: 0151 40724968
E-Mail: anja.philipp@evlks.de

Darüber hinaus ist Beratung möglich über:

Kubus (Kontakt Beratung unabhängige Stelle)
Mail: zentrale@anlaufstelle.help
Telefon: 0800 5040112



Wenn sich ein Verdacht erhärtet, kommt es zur Fallklärung. Alle Vorgänge, die in der Ansprech- und Meldestelle eingehen, können eine Beratung oder eine Meldung sein. Im Gespräch wird geklärt, ob eine sexuelle Grenzverletzung, ein sexueller Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt stattgefunden hat bzw. die Vermutung nicht ausgeräumt werden kann. Die Meldestelle leitet anschließend die weiteren Schritte entsprechend der Handlungsleitfäden (s. Anhang) ein.

Bei jedem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot sind alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der EVLKS gem. § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verpflichtet, diese Fälle an die Ansprech- und Meldestelle zu melden. Unabhängig von einer Meldung können alle Mitarbeitenden, die eine Vermutung bzgl. Vorgängen zu sexualisierter Gewalt haben, jederzeit die Ansprech- und Meldestelle hinzuziehen, um sich zur Einschätzung eines Vorfalls beraten zu lassen. Die Beratung kann auch anonym erfolgen. Bestätigt sich im Rahmen des Beratungsgesprächs, dass es sich um einen begründeten Verdacht sexualisierter Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot (s. Verhaltenskodex) handelt, ist der Mitarbeitende verpflichtet, den Fall an die Ansprech- und Meldestelle zu melden.

Fälle zu anderen Formen von Gewalt innerhalb der Dienststelle müssen zur Beratung und Falleinschätzung mit der Dienstaufsicht geklärt werden. Dieser Vorgang ist im Handlungsleitfaden geregelt.

6 Intervention

Die Handlungsleitfäden für Fälle von Gewalt (Interventionsfall), regeln verbindlich das Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im kirchlichen Umfeld. Die Handlungsleitfäden werden allen Mitarbeitenden bekannt und verständlich gemacht. Im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt bezieht sich der Begriff Intervention auf Maßnahmen und Strategien, die ergriffen werden, um auf (Verdachts-)Fälle sexualisierter Gewalt zu reagieren. Interventionen zielen darauf ab, die akute Situation zu bewältigen, die Betroffenen zu schützen sowie Täterinnen und Täter zur Verantwortung zu ziehen.

Dabei ist es notwendig, nach folgenden Richtlinien zu handeln:

- ▶ **E**rkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt
- ▶ **R**uhe bewahren
- ▶ **N**achfragen
- ▶ **S**icherheit herstellen
- ▶ **T**äterinnen oder Täter stoppen und Betroffene schützen.

Die Meldepflicht unterstützt und entlastet die mit dem Verdacht oder Vorfall betrauten Personen. Gleichzeitig gewährleistet sie, dass jeder Verdacht oder Vorfall zur Sprache gebracht und adäquat behandelt wird. Im weiteren Verlauf achtet die Ansprech- und Meldestelle darauf, dass die Meldung bearbeitet wird und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden. Die zentrale Perspektive der Ansprech- und Meldestelle bei jeder Form von Intervention ist die Betroffenenorientierung.

Zu prüfen ist die Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren, wie Beratungsstellen, Polizei, Justiz und medizinischem Personal. Die Fallverantwortung verbleibt bei der Dienststellenleitung. Sobald es sich um strafrechtlich relevante Sachverhalte handelt und die Institution davon erfährt, müssen die entsprechenden staatlichen Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft) eingeschaltet werden.

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Sachsen ist die frühzeitige und enge Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden bei einem Verdacht wesentlich. Es wird bei der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden angestrebt, dass die Tat aufgeklärt werden kann und weitere Straftaten verhindert werden können. Auch bei verjährten Fällen wird eine Anzeige empfohlen. Nur in Ausnahmen wird von einer Mitteilung an die Polizei abgesehen. Die Vermeidung zukünftiger Straftaten bleibt ein zentraler Aspekt.

Geht die sexualisierte Gewalt von kirchlichen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden aus, ist zu klären, ob gegebenenfalls arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind (z. B. Suspendierung, Hausverbot, Absage von Veranstaltungen). Zur Klärung kann ein Beschuldigter oder eine Beschuldigte vom Dienst freigestellt werden. Diese Maßnahme sagt noch nichts über den Wahrheitsgehalt des Verdachts aus.

Ist die verdächtige Person nicht haupt- oder ehrenamtlich für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens tätig, liegt die Verantwortung für eventuell zu ergreifende Maßnahmen bei den für diese Personen zuständigen Dienststellen. Kommt es z. B. zwischen Teilnehmenden einer Veranstaltung des Landeskirchenamtes zu einem Vorfall, ist die Veranstaltungsleitung für erste Interventionshandlungen verantwortlich.

Nachdem die Ansprech- und Meldestelle von einem begründeten Verdacht Kenntnis erlangt hat, informiert sie die Dienststellenleitung, welche gemeinsam mit der Ansprech- und Meldestelle das weitere Vorgehen abstimmt und dementsprechend ggf. das Interventionsteam einberuft.

Zu weiteren Schritten der Intervention gehört auch, dass die Ansprech- und Meldestelle das Interventionsteam und die Dienststellenleitung zur Unterstützung der Betroffenen berät. Sind Betroffene ehrenamtlich oder hauptamtlich im Landeskirchenamt tätig, ist zu prüfen, ob der Vorfall sexualisierter Gewalt bei der Berufsgenossenschaft (VBG) zu melden ist. Auch Altfälle können der Berufsgenossenschaft gemeldet werden und lösen gegebenenfalls Leistungsansprüche für die Betroffenen aus.

Außerdem berät die **Ansprech- und Meldestelle** zum Recht auf schnelle Hilfe für Traumatherapie mit Unterstützung des **Trauma-Netz Sachsen**.



Weitere Unterstützungsmöglichkeiten bietet die **Opferhilfe Sachsen** z. B. in Form von Zeugenbegleitung.



Der **Weißer Ring** bietet für Betroffene auch eine juristische Erstberatung.



Am Ende des Interventionsprozess steht ein Abschlussbericht der Dienststellenleitung an die Meldestelle und eine Information an die meldende Person durch die Meldestelle.

6.1 Interventionsteam des Landeskirchenamtes

Das Interventionsteam wird durch die Dienststellenleitung geleitet.

Mitglieder sind:

- Dr. Jödis Bürger (Dezernat für Dienst- und Arbeitsrecht, Personalangelegenheiten)
- Tabea Köbsch (Stabstelle Kommunikation und Koordination))
- Anja Philipp (Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt)
- Hans-Peter Vollbach (Dienststellenleitung)
- Kathleen Westphal (Vorstand des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.)
- ggf. weitere Personen, sofern diese für die Aufklärung bzw. die weiteren Entscheidungen erforderlich sind.

Bei dem ersten Treffen nimmt das Interventionsteam eine erste Einschätzung der Sachlage vor. Abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation berät es zum weiteren Vorgehen.

Grundsätzlich stellt sich das Interventionsteam in einer solchen Situation die folgenden Fragen:

- Müssen Sorgeberechtigte informiert werden?
- Bei minderjährigen Betroffenen werden grundsätzlich die Personensorgeberechtigten über den Vorfall informiert, es sei denn, dadurch wird das Kindeswohl gefährdet.
- Soll die Öffentlichkeit informiert werden?
- Sind die Strafverfolgungsbehörden zu informieren?
- Muss das Jugendamt informiert werden?
- Ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten?
- Muss die beschuldigte Person von allen Aufgaben entbunden werden?
- Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass es weitere Übergriffe gibt, wird die beschuldigte Person umgehend aus dem konkreten Arbeitsfeld genommen.
- Welche Form von Hilfestellung kann dem/der Betroffenen gegeben werden? (Beratung durch die Ansprechstelle/externe Hilfestellen)
- Soll die beschuldigte Person über den konkreten Verdacht unterrichtet und angehört werden? Eine Anhörung der beschuldigten Person wird nur dann in Erwägung gezogen, wenn dies ohne eine Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist.
- Muss die Verwaltungsberufsgenossenschaft kontaktiert werden? Das Interventionsteam klärt im weiteren Verlauf alle offenen Fragen und kommt so oft zusammen, wie es für den Fall erforderlich ist. Die Entscheidungen werden dokumentiert. Die Arbeit des Interventionsteams ist in der Regel nicht erledigt, wenn alle Maßnahmen der Intervention geklärt sind. In einem zweiten Schritt ist dann zu klären, inwieweit der Fall aufgearbeitet werden soll.

6.2 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Die Strafverfolgungsbehörden sollen bei strafrechtlich relevanten Fällen so früh wie möglich benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörden durch das Landeskirchenamt erfolgt in den besonderen Fällen nicht, bei denen die betroffene Person dies ablehnt und begründete Anzeichen dafür vorliegen, dass sie bei einer Benachrichtigung schwere physische oder psychische Schäden erleiden könnte. Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Verfahren haben Vorrang vor kirchlichen Verfahren und Schritten. Eigene Handlungen, die die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde stören, sind zu unterlassen. Das Interventionsteam hat hier entsprechend der aktuellen Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu verfahren. Während des Verfahrens hat das Interventionsteam die Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen. Sollte das Strafverfolgungsverfahren eingestellt werden, können oder müssen – abhängig vom Einzelfall – dennoch interne Maßnahmen eingeleitet werden. Die meldende/betroffene Person sollte bei Bedarf im Strafverfahren durch die Landeskirche begleitet werden.

6.3 Unterstützung des Umfelds und der Angehörigen

Auch indirekt Betroffene – beispielsweise Angehörige und weitere Mitarbeitende des Teams oder der Abteilung – benötigen Unterstützungsmaßnahmen. Hier sind Informationen zum richtigen Zeitpunkt, Gespräche und gegebenenfalls ein extern moderierter Prozess zur Verfügung zu stellen.

6.4 Interne und externe Kommunikation

Das Interventionsteam hat abzuwägen, wie einerseits größtmögliche Transparenz über den Vorgang hergestellt und gleichzeitig das Persönlichkeitsrecht aller beteiligten Personen gewahrt werden kann. Auch laufende Verfahren der Strafverfolgungsbehörden dürfen nicht beeinträchtigt werden. Wenn diese eingeschaltet sind, ist die Kommunikation mit ihnen abzustimmen.

Die Pressestelle hat zu klären, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Meldung öffentlich gemacht wird. Um gegenüber der Öffentlichkeit klar zu signalisieren, dass Fälle sexualisierter Gewalt nicht geduldet werden und Verantwortung übernommen wird, ist ein transparenter Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt notwendig, ohne das Verfahren zu gefährden und personenbezogene Daten weiterzugeben. Zu kommunizieren ist, dass es einen Vorfall sexualisierter Gewalt gab und die notwendigen Handlungsschritte eingeleitet wurden.

6.5 Dokumentation

Alle Schritte und Informationen sind ab einer Meldung während des gesamten Verfahrens zu dokumentieren. Alle Dokumentationen (Sach- und Reflexionsdokumentation) sind sicher vor dem Zugriff unbefugter Personen aufzubewahren.

6.6 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Im Anschluss an die akute Fallbearbeitung hat das Interventionsteam ggf. entsprechende Empfehlungen für die weitere Behandlung des Vorgangs vorzubereiten und auszusprechen.

Es ist zu überprüfen, wie es zu dem Fall von sexualisierter Gewalt gekommen ist und ob und welche Anpassungen im Schutzkonzeptes vorzunehmen sind, um künftig solche Fälle zu vermeiden. Auch das Interventionsteam arbeitet nach Verfahrensabschluss das Erlebte auf und passt seine Handlungsweise für zukünftigen Verfahren an.

7 Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

7.1 Fehlerkultur

Grundsätzlich wird im Landeskirchenamt ein konstruktiver Umgang mit Fehlern angestrebt. Fehler sind Chancen zur Weiterentwicklung. Deshalb werden Entstehungszusammenhänge entsprechend gewissenhaft und sachlich analysiert. Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren.

In Bezug auf sexualisierte Gewalt hat das Landeskirchenamt eine Null-Toleranz-Haltung. Gerade im Kontext sexualisierter Gewalt ist ein frühzeitiges Erkennen und Melden von Fehlverhalten unabdingbar, um gezielt Korrektur- und Präventionsmaßnahmen vorzunehmen. Entsprechend wird im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt nach professionellen Standards gehandelt.

7.2 Allgemeines Beschwerdesystem

Folgende Beschwerdemöglichkeiten und -wege können im Landeskirchenamt genutzt werden:

Mitarbeitendenvertretung (MAV): Sie vertritt die Interessen der Mitarbeitenden und wird von den Mitarbeitenden gewählt. Ihre Zusammensetzung ist im Foyer des Landeskirchenamtes veröffentlicht. Jedes Mitglied der MAV ist persönlich bzw. die MAV insgesamt für die im Arbeitskontext bestehenden Belange aller Mitarbeitenden der ansprechbar.

Zuständige Vorgesetzte: Auch die jeweils zuständigen Vorgesetzten nehmen Beschwerden entgegen und wirken darauf hin, Beschwerden aufzuklären und die Ursachen abzustellen.

Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz: Die Ev.-Luth- Landeskirche Sachsens hat eine gemeinsame interne Meldestelle nach § 12 Hinweisgeberschutzgesetz eingerichtet, die auch für das Landeskirchenamt zuständig ist. Bei Anhaltspunkten, dass Beschäftigte des Landeskirchenamtes nicht im Interesse des Landeskirchenamtes handeln oder nicht korrekt handeln – sich zum Beispiel bestechen lassen, gegen Vergaberegulungen verstoßen, ihre berufliche Position zum persönlichen Vorteil missbrauchen, vielleicht sogar strafbare Handlungen begehen –, kann das an die interne Meldestelle gemeldet werden.

Die Schwerpunkte der internen Meldestelle sind gemeldete Hinweise auf Korruption und Wirtschaftsdelikte, schwerwiegende Verstöße gegen Regeltreue im Verwaltungshandeln sowie weitere Verstöße nach dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG).

Meldestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor unmittelbaren oder mittelbaren ungerechtfertigten Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität durch ihre Arbeitgeber bzw. Anstellungsträger, andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder auch durch Dritte schützen. Für bestimmte, sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlungen lässt das Gesetz Ausnahmen zu. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes haben bei unmittelbarer oder mittelbarer Benachteiligung oder Belästigung im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis die Möglichkeit und das Recht zur Beschwerde gemäß § 13 AGG. Sie können ihre Beschwerden schriftlich an die Beschwerdestelle des Landeskirchenamtes, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, richten.

8 Institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitation

8.1 Aufarbeitung

Wenn kein akuter Handlungsbedarf mehr besteht und die Betroffenen Hilfe erhalten haben, wird ein Fall institutionell aufgearbeitet. Es wird geprüft, welche Strukturen den Vorfall ermöglicht haben und welche Anzeichen übersehen wurden. Ziel ist es, Maßnahmen zu ergreifen, damit sich eine vergleichbare Situation nicht wiederholt und verbesserte Verfahrensabläufe implementiert werden.

Eine wirksame Aufarbeitung dient einem verbesserten Schutz und einem reflektierten Umgang durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben. Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

Auch eine unabhängige Aufarbeitung ist möglich. Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission (URAK) in Sachsen kann Fälle von sexualisierter Gewalt aufarbeiten sowie Strukturen analysieren, die sexualisierte Gewalt ermöglicht oder deren Aufdeckung erschwert haben. Die URAK entscheidet jedoch selbst über die Auswahl der Fälle und den Fokus der Aufarbeitung.

8.2 Rehabilitation von falsch Beschuldigten

Wird ein Verdacht nicht bestätigt, so hat die beschuldigte Person eine vollständige und nachhaltige Rehabilitation bei allen Kontaktstellen zu erfahren. Die Rehabilitation hat genauso umfassend zu erfolgen wie die Klärung eines Verdachts. Das Interventionsteam schlägt passende und fallbezogene Rehabilitierungsmaßnahmen vor. Die Rehabilitation ist Leitungsaufgabe.

9 Evaluation und Überarbeitung

Das Landeskirchenamt unterzieht das vorliegende Schutzkonzept der regelmäßigen Überarbeitung hinsichtlich neuester Standards. Darüber hinaus wird das Schutzkonzept bei Bedarf aktualisiert und spätestens alle 4 Jahre überprüft.

Zuständig dafür sind:

- die Präsidentin/der Präsident des Landeskirchenamtes
- Präventionsbeauftragte/Präventionsbeauftragter, Leitung der Fachstelle Prävention in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Um einen wirksamen Schutz gegen sexualisierte Gewalt zu erreichen, wird die Umsetzung des Schutzkonzeptes durch die Ansprech- und Meldestelle und die Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens evaluiert.

10 Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

Das vom Landeskirchenamt beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamtes zur Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung bekannt gemacht.

Es wird auf der Website der Landeskirche und im Intranet veröffentlicht.

Zuständige Personen

► **Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis**

Claudia Räck

Telefon: 0351 – 4692-134

► **Organisation der Schulung zum Personal Verhaltenskodex**

Claudia Räck

Telefon: 0351 – 4692-134

► **Leitung der Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt in der EVLKS**

Heike Siebert

Lukasstraße 6

01069 Dresden

Telefon: 0341 – 35 53 14 77

E-Mail: heike.siebert@evlks.de

► **Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EVLKS**

Anja Philipp

Lukasstraße 6

01069 Dresden

Telefon: 0351 – 4692-106

Mobil: 0151 40 72 49 68

E-Mail: ansprechstelle@evlks.de

11 Anhang

11.1 Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

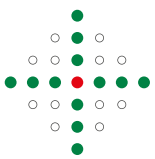
11.2 Organigramm des Landeskirchenamtes

11.3 Fragebogen Potenzial- und Risikoanalyse

11.4 Handlungsleitfaden „Was tun bei Verdacht auf Gewalt“

11.5 Definitionen

11.6 Beschwerdebogen entspr. Rahmenschutzkonzept



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Herausgegeben vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
Foto: © Catrin Johnson | unsplash
Stand: 12 / 2025